

St. Pölten, am 30. April 2014

I-100/27-2014

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Privatschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Bildungsdokumentationsgesetz und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert werden (Schulbehörden-Verwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetz 2014); Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Zu Z 6 (§ 31a Abs. 3 lufBSchG):

§ 31a regelt die Schulraumüberlassung an Bundesschulen. Gemäß Abs. 3 ist bei Schulraumüberlassungen für sportliche Zwecke im Sinne des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013 nicht ein angemessenes Entgelt, sondern lediglich ein den Mehraufwand deckender Kostenbeitrag einzuheben. § 22 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013 sieht für Überlassungen gegen jederzeitigen Widerruf vor, dass diese auch unentgeltlich erfolgen können. Der neue, dem § 31a Abs. 3 hinzuzufügende Satz soll klarstellen, dass keine inhaltliche Konkurrenz zwischen diesen Bestimmungen besteht. Entscheidungsträgerin oder -träger bleibt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Diese werden künftig darauf zu achten haben, ob Schulraumüberlassungen an Sportvereinigungen gegen jederzeitigen Widerruf und damit unentgeltlich oder auf bestimmte Zeit (zB ein Semester) ohne Widerrufsmöglichkeit und damit gegen Ersatz des durch die Überlassung bedingten Mehraufwandes vereinbart werden.

Es soll zum Einen klargemacht werden, dass diese Regelung nur für Vereine des organisierten Vereinssports im Sinne der BSO gilt, zum Anderen sollte es keinesfalls eine unentgeltliche Überlassung geben. Jeder Verein hebt Mitgliedsbeiträge ein, die für die Anmietung von Räumlichkeiten Verwendung finden kann.

- 2 -

Die bevorzugte Überlassung sollte auch nur dann gelten, wenn Kinder und Jugendprogramme durchgeführt werden.

Ich gebe zu bedenken, dass es im Sinne des Vereinsgesetzes legitim ist, wenn sich ballsporthausübende Hobbygruppen zu einem Verein zusammenschließen. Diesen Erwachsenen ist eine angemessene Miete durchaus zuzumuten.

Der Amtsführende Präsident

H e l m

Hofrat

Elektronisch gefertigt